

Allgemeine Einkaufsbedingungen RP AdLog GmbH

Die RP AdLog GmbH ist ein Unternehmen der Rheinische Post Mediengruppe GmbH und handelt für diese und mit ihr verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen, Käufe oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen, bei denen die RP AdLog GmbH Auftraggeber ist.

Die vorliegenden Bedingungen finden nur Anwendung, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

2. Bestellung/Beauftragung, Angebot

- 2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Ebenso sind mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung schriftlich niederzulegen. Es gilt ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung in elektronischer Form.
- 2.2 Im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 2.3 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3. Fristen

- 3.1 Die Lieferung muss zum vereinbarten Lieferzeitpunkt bei der von uns angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle eingegangen sein.
- 3.2 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die uns durch den Verzug der Lieferanten entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, uns für jede vollendete Woche, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf unseren weiteren

Schadensersatz angerechnet. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entspricht. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und enthalten die Lieferung frei Haus. Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise.
- 4.2 Die Rechnungen müssen vom Lieferanten für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer gesendet werden.
- 4.3 Die Rechnungen sind ausschließlich elektronisch als E-Mail mit PDF-Anhang (interpretierbar) zu übermitteln. Die Mailadresse der elektronischen Rechnungsverarbeitung lautet:
rechnung-BUCHUNGSKREIS@rheinische-post.de
Der BUCHUNGSKREIS ist eine 4 stellige Zahl, die der Bestellung entnommen werden kann. Je E-Mail kann jeweils nur eine Rechnung verarbeitet werden.
- 4.4 Die Rechnungsstellung hat grundsätzlich erst nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch uns zu erfolgen.
- 4.5 Im Falle einer von uns genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- 4.6 Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart, zahlen wir den Betrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 4.7 Vorauszahlungen können nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft in gleicher Höhe erfolgen.
- 4.8 Die Abtretung der Forderung des Lieferanten gegen den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Auftraggeber schriftlich anerkannt sind.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten uns gegenüber obliegen.
- 5.2 Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Inhaltsangabe und Auftrags-/Bestellnummer, Versandanschrift, Anlieferstelle und Warenempfänger beizulegen.
- 5.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat
- 5.5 Die Lieferung der Ware erfolgt in Einweg-Standardverpackung. Die Kosten der Verpackung trägt der Lieferant, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Etwaige Schäden infolge einer unsachgemäßen Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.6 Bei technischen Geräten sind die technische Beschreibung und eine Gebrauchsanweisung kostenlos mitzuliefern. Soweit erforderlich sind auch Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern. Die Lieferpflicht ist bei Softwareprodukten erst erfüllt, wenn auch die vollständige Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Softwareprogrammen ist

daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit Werkstattteste bzw. Laborteste für Lieferungen bzw. Leistungen kostenlos anzufordern.

- 5.7 Die Erbringung von Leistungen oder die Anlieferung außerhalb der im Auftrag genannten Geschäftszeiten vom Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Entstehen dem Lieferanten durch Nichtbeachtung der Geschäftszeiten zusätzliche Aufwendungen, hat er diese selbst zu tragen.
- 5.8 Soweit im Auftrag keine Geschäftszeiten geregelt werden, gelten unsere allgemeinen Geschäftszeiten (08.00-15.00 Uhr).
- 5.9 Die Gefahr geht bei Lieferungen mit deren Eintreffen an der Empfangs-/Verwendungsstelle über.

6. Mängelrüge

Die Untersuchung des Auftraggebers nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Kaufsache. Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung durch uns beim Lieferanten einget.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 7.2 Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den unter 7.1 genannten Vorgaben oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung übernommen, so können wir davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.3 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

8. Freistellung und Schutzrechtsverletzungen

- 8.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sach-oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 8.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und alle Leistungsempfänger (einschließlich aller Unternehmen der Rheinische Post Mediengruppe) von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und auch sonst schadlos halten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 9.2 Material, das von uns oder auf unsere Weisung von Dritten an den Lieferanten gesandt wird, bleibt unser Eigentum und ist als solches ordnungsgemäß getrennt zu lagern und zu bezeichnen. Das Material darf nur für unsere Aufträge verwendet werden. Die Verarbeitung des Materials erfolgt

für uns. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben. Bei Wertminderung durch Verschulden des Lieferanten oder bei Verlust ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet ohne Einschränkung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.

11. Schadensersatzansprüche des Lieferanten

11.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

11.3 Soweit eine Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Höhere Gewalt

12.1 Werden wir durch höhere Gewalt (insbesondere, jedoch nicht abschließend Virusepidemien, Brand, Krieg, Naturkatastrophen und Terroranschläge) an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei.

12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen (insbesondere, jedoch nicht abschließend Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen). Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13. Datenschutz/Geheimhaltung/Referenzwerbung

13.1 Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere DS-GVO und BDSG, sind einzuhalten.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

13.3 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung über die Inhalte und Regelungen der Geschäftsverbindung verpflichtet. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung der jeweiligen Leistungen nach diesen AGB betraut sind, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und erlangte Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

13.4 Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung unsere Geschäftsverbindung als Referenz nutzen.

13.5 Pressemitteilungen, insbesondere über Anbahnung oder das Bestehen einer vertraglichen Beziehung sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

14. Compliance, Energieeffizienz

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit einzuhalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Rheinische Post Mediengruppe einzuhalten. Das heißt, der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere,
- a) unseren Mitarbeitern oder nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
 - b) sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen einzuhalten.
 - c) die Menschenrechte zu achten und einzuhalten sowie die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen.
- 14.2 Die in Ziffer 14.1 aufgeführten Standards gelten auch für die Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen nach.
- 14.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers (einschließlich der gemäß Ziffer 14.2 Verpflichteten) gegen die Standards aus Ziffer 14.1 geltend gemacht werden.
- 14.4 Darüber hinaus behalten wir uns für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 14.1 aufgeführten Standards verstößt, das Recht vor, den mit ihm geschlossenen Vertrag - gegebenenfalls auch außerordentlich - zu kündigen.
- 14.5 Die Druckerei der Rheinische Post Mediengruppe verfügt über ein eigenes Energiemanagementsystem. Die Druckerei verpflichtet sich, den relativen Energieeinsatz langfristig zu reduzieren, ihre Energieeffizienz und Umweltschutzleistung fortlaufend zu verbessern und einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.
- 14.6 Diese Ansprüche stellt die Rheinische Post Mediengruppe auch an ihre Auftragnehmer. Auftragnehmer, die für die Rheinische Post Mediengruppe tätig sind und dadurch den Energieeinsatz oder die Umweltschutzleistung beeinflussen können, haben gemäß der Unternehmenspolitik der Rheinische Post Mediengruppe zu handeln.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort ist, soweit durch den Auftrag kein anderer Bestimmungsort vereinbart ist, Düsseldorf.
- 15.2 Als Gerichtsstand für unsere Vertragspartner, die Vollkaufleute sind oder die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, wird Düsseldorf vereinbart.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- 15.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.